

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

32. Ausgabe vom 17. August 2011

INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Absicht zur Volleinzahlung von öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Gilching

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 04.08.2011 eine Tekturgenehmigung für den Neubau von zwei Demenz-Wohngemeinschaften, sowie Räumlichkeiten für einen ambulanten Pflegedienst, Räumlichkeiten für einen Seniorentreff und Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 194 der Gemarkung Starnberg, Stadt Starnberg, für die Ilse-Kubaschewski-Stiftung erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben und dessen zugelassenen Befreiungen nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im **Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 279** eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 10.08.2011 einen Baugenehmigungsbescheid für den Betrieb einer Werbeanlage während der Nachtzeiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 811/2 der Gemarkung Starnberg, Stadt Starnberg, für die BP-Europe SE erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004

grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im **Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 279** eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ Absicht zur Volleinzahlung von öffentlichen Verkehrsflächen

Es ist beabsichtigt, gem. Art. 8 BayStrWG i.V.m. Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG folgende Straßen/Teilstrecken, welche als Ortsstraßen gewidmet wurden, auf Grund Verlustes ihrer Verkehrsbedeutung voll einzuziehen:

- a) Sägewerkstraße bestehend aus Fl.Nr. 1286/20 und 1286/33 tlw. Länge der Einziehung: 221 m Begründung: Fl.Nr. 1286/33 ist heute überbaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus (Pollinger Str. 21, 23) Fl.Nr. 1286/20 ist die Verlängerung der Andechser Straße (früher Sägewerkstraße). Die Straßenfläche ist aktuell nicht als solche nutzbar bzw. hergestellt, da die Fläche landwirtschaftlich genutzt wird.
- b) Arnoldsstraße bestehend aus Fl.Nr. 1290/20, 1290/7 tlw. und 1297 tlw. Länge der Einziehung: 129 m Begründung: Fl.Nr. 1290/20 ist ein Fußweg und auch als solcher gewidmet Fl.Nr. 1290/7 ist heute bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus (Pollinger Str. 20, 22) Fl.Nr. 1297 ist im Bebauungsplan „Ortszentrum“ als eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. Eine Weiterführung der Arnoldsstraße hierüber ist nicht möglich.
- c) Gernholzweg bestehend aus Fl.Nr. 1655/2 tlw. und 1655/22 tlw. Länge der Einziehung: 39 m Begründung: Beide Flurnummern sind in Privateigentum und mit Wohnhäusern bebaut. Eine Weiterführung der Straße Gernholzweg/Am Stockerfeld über diese beiden Grundstücke ist nicht möglich.
- d) Kapellenweg bestehend aus Fl.Nr. 346/1 und 346/11 Länge der Einziehung: 43 m Begründung: Beide Flurnummern befinden sich im Privateigentum und gehören zu einer landwirtschaftlichen Hofstelle. Der Kapellen-

weg (jetziger Verlauf) ist nach dem Bebauungsplan „Hauptstraße-Ost“ (Fl.Nr. 345/1) als Ortsstraße gewidmet.

Ferner ist beabsichtigt, gem. Art. 8 BayStrWG i.V.m. Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG folgende Strecke, welche als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet wurde, auf Grund Verlustes ihrer Verkehrsbedeutung voll einzuziehen:

- a) Talhofstraße bestehend aus Fl.Nr. 1563/1, 1615/17 tlw. und 1615/18 tlw. Länge der Einziehung: 182 m Begründung: Weg existiert nicht mehr und wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt

Die Verfügungen sind zum 16.12.2011 vorgesehen.

Die Einziehungsverfügungen sowie die hierzu gehörenden Lagepläne können während der allgemeinen Dienststunden bei der **Gemeinde Gilching – Bauamt – Rudolf-Diesel-Str. 5, Zimmer-Nr. 5, 82205 Gilching in der Zeit vom 17.08.2011 bis einschließlich 25.11.2011** eingesehen werden.

Gilching, 10.08.2011

Gemeinde Gilching – R. Schlammerl, 2. Bürgermeister



Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148 - 148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de